

## **Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Stadt) Nr. 36 vom 17. Februar 2023**

**Der Ausschuss bittet, folgende Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe Nr.: S20/306**

**Gegenstand: Leistungsprämie GeNo**

**Begründung:**

Die Petentin führt an, in den Jahren 2010 bis 2021 seien 9 Millionen Euro von der Gesundheit Nord (GeNo) erwirtschaftet worden und diese speisten einen Topf für eine leistungsorientierte Bezahlung im Sinne des TVöD. Im Oktober 2021 sei sodann eine Betriebsvereinbarung über eine leistungsorientierte Bezahlung abgeschlossen worden (Gesamtbetriebsvereinbarung über ein alternatives Entgeltanreizsystem), eine erste Auszahlung sei im Dezember 2021 erfolgt. Ausgeschlossen von der Auszahlung seien jedoch diejenigen Mitarbeiter:innen, die vor dem 01.01.2021 ausgeschieden sind.

Vor diesem Hintergrund bittet die Petentin, auf die Geschäftsführung der GeNo einzuwirken, um eine Beteiligung auch der ehemaligen Beschäftigten der GeNo, die während der Phase der Erwirtschaftung von 2010 bis 2021 im Unternehmen tätig waren, an der Ausschüttung der aufgelaufenen Summe zu erreichen.

Die Petition wird von 79 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Im Jahr 2010 wurde im Geltungsbereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) der § 18 Leistungsentgelt im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser (TVöD-K) aufgenommen. Gemäß tariflicher Regelung handelt es sich um eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.

Das verfügbare Gesamtvolumen für die Leistungsentgelte wird demnach aus 1,00 v. H der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers, hier der GeNo, gebildet. Das Leistungsentgelt soll zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie, Erfolgsprämie oder Leistungszulage gewährt werden. Für die vollständige Auszahlung der Leistungsentgelte an die Beschäftigten ist eine Betriebsvereinbarung erforderlich, in der das betriebliche System zur Verteilung geregelt wird.

Solange keine Betriebsvereinbarung bestand, hat die Gesundheit Nord gGmbH in den letzten Jahren tarifkonform an alle Beschäftigten, die nach TVöD-K vergütet wurden, mit dem Tabellenentgelt für den Monat Dezember die Hälfte des Leistungsentgeltes - 6 % des Tabellenentgeltes für den Monat September - als Einmalzahlung ausgezahlt.

Im September 2021 hat sich die Geschäftsführung der Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen gGmbH (GeNo) mit dem Gesamtbetriebsrat auf eine Betriebsvereinbarung zum Leistungsentgelt geeinigt. Darin wurde auch vereinbart, dass die nicht ausgeschüttete Summe des Leistungsentgeltes in Höhe von 9 Millionen in drei Schritten an die Beschäftigten ausgezahlt wird, die am 01. Januar 2021 in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zur Gesundheit Nord gGmbH stehen. Beschäftigte, die zukünftig aus der Gesundheit Nord ausscheiden, haben demnach Anspruch auf den bisher nicht ausgezahlten Teil des Leistungsentgeltes, Beschäftigte die vor dem 1. Januar 2021 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht.

Der Petitionsausschuss erkennt an, dass die Betriebsvereinbarung im Lichte der Rechtslogik – und damit einhergehend die Nichtberücksichtigung der ehemaligen Beschäftigten – nicht zu beanstanden ist. Gleichzeitig widerspricht auf der Ebene der Sachlogik diese Exklusion jeglichem Gerechtigkeitsempfinden, da nach Auffassung des Ausschusses der Petentin darin zu folgen ist, dass die ehemals Beschäftigten maßgeblich an der Erwirtschaftung der Vermögensmasse Anteil haben, die die monetäre Grundlage für die Leistungsentgelte bildet. Anders als in der Stellungnahme dargestellt, kann der Ausschuss der Einschätzung nicht folgen, dass die zuständige Senatorin für

Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz keinen Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen gGmbH aufgrund ihres Status als Beteiligungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen zu nehmen vermag. Vielmehr sieht er den Senat in der Rolle, nach Möglichkeiten einer pragmatischen Lösung zu suchen, um eine Berücksichtigung und Würdigung der Arbeit der ehemaligen Beschäftigten der GeNo in Form einer Beteiligung an den Gratifikationen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss, dem Senat die Petition mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten.